

21/173-175

te und Vereidigte fühlten sie sich, da es bei der Auszählung der Stimmen für Burkard Giger nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, verpflichtet, deswegen bei der Obrigkeit Klage einzureichen. Darauf hätten die Gesandten die Wiederholung der Wahl verfügt und bestimmt, dass das ganze Amt die Kosten übernehmen sollte. Dies hätten auch der Landvogt [Peter Blumer] und der Landschreiber [Beat Jakob I. Zurlauben] für richtig erkannt. Burkard [Giger] habe das versprochene Geld empfangen. Da nun [Hans Jakob] Villiger und dessen Anhänger das von ihnen verlangte Geld erlegt hätten, sei zu erwarten, dass sich nun auch die Gegenpartei gehorsam erzeigen werde.

Was [Heinrich] Fleckenstein in dieser Hinsicht unternommen habe, sei schon bekannt.

---

Original  
 AH 21, 386-387 - Blatt 387<sup>r</sup> leer

174

1646/47

MEMORIAL [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN MEIENBERGER BANNERMEISTER-STREIT

---

s. AH 16/54

---

AH 21, 388-391 - Blatt 388 und 391<sup>r</sup> leer

175

1657

B

BEMERKUNGEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DAS "CONTRAMANIFEST" DER BEIDEN NEUGL. STAENDE [ZUERICH UND BERN] DAS MANIFEST [DES ABTES GALLUS ALT] VON SANKT GALLEN BETREFFEND

---

Wenn auch die beiden Orte behaupten, friedfertig, behutsam und unparteiisch vorgegangen zu sein, so könne man ihnen gewisse Vor-

würfe nicht ersparen.

- So würden sie behaupten, dass kein Richter verpflichtet sei, sein Urteil öffentlich zu begründen, weshalb sie sich nun beklagten, dass die Urteile ihrer Schiedsrichter bereits im Druck erschienen seien.

Dagegen sei zu bemerken: Wer ein rechtmässiges Urteil gefällt habe, sollte sich nicht scheuen, wenn dieses, um dem Urteilspruch mehr Gewicht zu verleihen, veröffentlicht werde.

- Im weitem versicherten die beiden Orte, die Rechte und Freiheiten der Untertanen [im Thurgau], insbesondere in Religionsangelegenheiten, schützen zu wollen, wobei aber die Rechte und Regalien der Landesobrigkeit ungeschmälert bleiben müssten. Dazu sei zu antworten, dass sich [die Abtei] St. Gallen nie für einen "independierenden" Stand gehalten habe. In den vorliegenden Fällen sei St. Gallen als thurgauischer Gerichtsherr, welcher die landesobrigkeitlichen Rechte der reg. Orte respektieren müsse, zu betrachten.
- Wenn der Abt auch nicht ausdrücklich in den Landfrieden eingeschlossen worden, so sei dies doch in allgemeiner Form geschehen. Infolgedessen seien dessen [thurgauische] Untertanen verpflichtet, vor der Landesobrigkeit Red und Antwort zu stehen. Dass der Abt - so meint Zurlauben - die Rechte des Landfriedens ebenfalls in Anspruch nehmen dürfe, sei nichts als billig.
- Anno 1632 sei dem Bischof [von Konstanz, Johannes VI. von Waldburg-Wolfegg] das Recht, in Religionshändeln [im Thurgau] Urteile zu fällen, abgesprochen, dem Abt von St. Gallen [Pius Reher] hingegen als Territorialherrn zugestanden worden. Doch seien die momentanen Streitigkeiten von den Territorialherren ohne Ausnahme den Schiedsrichtern zur Beurteilung überlassen worden. Dabei hätten die Richter - so meinen jedenfalls Zürich und Bern - die Rechte beider Parteien unangetastet gelassen und dabei die Bestimmungen von 1632 respektiert. Ob dies zutrefte, wendet Zurlauben ein, dies zu beurteilen stände einem unparteiischen Obmann zu. Sicher habe die Landesobrigkeit das

21/175-176

Recht, [im Thurgau] einzugreifen, doch dürften dabei die Privilegien der Niedergerichtsherren nicht angetastet werden. Wenn sich nun die V kath. Orte in diesen Handel eingeschaltet hätten, sei dies nicht geschehen, um den Landfrieden zu stören oder wieder aufzuheben, sondern einzig und allein, um die Rechte und Freiheiten der Untertanen zu verteidigen.

- Was nun den Artikel betreffe, der vorsehe, dass die Angehörigen der einen Religion unter Amtsleuten ihrer eigenen Konfession, jedoch unter der Oberhoheit des Landvogtes stehen sollten, so werde damit bloss der Anschein von Unparteilichkeit erweckt. Im übrigen habe auch keine der Parteien einen solchen Artikel gefordert.
- Dass sich Bern 1632 unparteiisch verhalten habe, könne akzeptiert werden. Dies aber noch heute zu behaupten, wirke recht unglaubwürdig.

---

Konzept, mit zahlreichen durchgestrichenen Stellen  
AH 21, 392-393

176

1647 November 11.

A

BRIEF [VON GEORG AUFDERMAUR] AN ALTAMMANN BEAT II.<sup>1</sup> ZURLAUBEN,  
ZUG

---

Für die durch einen Boten [Thomas Brandenburg] überbrachten zwei Dublonen möchte er sich bedanken.

Seinem Sohne [Beat Jakob I. Zurlauben] habe er mehrmals berichtet, dass das Zwyerische Geschäft [Streit um das Regiment Zwyer in mailändischen Diensten] am vergangenen Samstag vor dem Rat [zu Schwyz] behandelt worden sei. Doch habe man beschlossen, darüber noch weitere Erkundigungen einzuziehen. Da bereits vier Ortsstimmen beihanden seien, könne nicht gesagt werden, wie der Handel ausgehen werde.

*Ich habe vorgeschlagen, von den Amtsleuten weitere Informationen in Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus einziehen zu lassen.*

21/178